

Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt)

und

Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen
(nachfolgend Landkreis genannt)

und

Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat,
Am Markt 14 -18, 63450 Hanau
(nachfolgend Stadt genannt)

Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Main-Kinzig-Kreis, der Stadt Hanau und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG/SGB IX vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen, der Landkreis Main-Kinzig und die Stadt Hanau in der Aufgabenwahrnehmung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX der Hanauer Bürger seit dem 1.1.2020. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt

Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen, um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In = Menschen mit Psychiatrieerfahrung) werden dabei einbezogen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten, und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen, mit Unterstützung, möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psycho-soziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zusätzlich werden geeignete Gremien und Strukturen gefördert (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den im Landkreis/der Stadt tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Main-Kinzig-Kreis, die Stadt Hanau und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. Der LWV übernimmt die Geschäftsführung für die ersten beiden Jahre ab Inkrafttreten (d.h. für die Jahre 2021/22).

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Jugendamt/Amt für soziale Prävention Stadt Hanau, Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu können (zielgruppenübergreifende bzw. zielgruppenspezifische) Qualitätszirkel, unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen gebildet werden. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Grundsätzlich informieren sich die Partner frühzeitig über neue Angebote für eine Leistungserbringung im Bereich der Eingliederungshilfe im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren, zur Frage der beruflichen Teilhabe, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Amt für Soziale Prävention, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen. Bei unterschiedlichen Sichtweisen versucht die KoK eine gemeinsame Lösung zu finden.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.
- b) Der Main-Kinzig-Kreis, als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und die Stadt Hanau, in der Aufgabenwahrnehmung der Eingliederungshilfe, nach dem SGB IX der Hanauer Bürger seit dem 1.1.2020 benennen bis 31.03. eines Kalenderjahres dem LWV Hessen namentlich per Liste die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021. In der Konferenz selbst wird nur die Anzahl der betroffenen Leistungsberechtigten genannt.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau, einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres).
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt im Main-Kinzig-Kreis und in der Stadt Hanau darstellt, die im Main-Kinzig-Kreis oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten.

- e) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Main-Kinzig-Kreis als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen frühzeitig durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.
- f) Bei Bedarf können darüberhinausgehende Regelungen/Absprachen zum Informationsaustausch, im Interesse der Steuerung sowie zur Sicherstellung von Übergängen an den Lebensabschnitten getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien (insbesondere Anlage 2) vorgestellt und erörtert werden.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-) Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, sowie Selbsthilfegruppen. Diese werden in die (Weiter-) Entwicklung sozialräumlicher Angebote einbezogen (Anlage 2).

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

13. Verabredung zu weiterem Vorgehen

Die Einladung zur ersten Konferenz erfolgt im ersten Halbjahr 2021 durch den LWV Hessen

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, weil sie z.B. mit geltendem Recht nicht in Einklang stehen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

15. Inkrafttreten:

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Kassel, 01.06.2021

Thorsten Stolz
Landrat des Main-Kinzig-Kreises

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister der Stadt Hanau

Axel Weiss-Thiel
Bürgermeister der Stadt Hanau

Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung: Teilnehmende an der Kooperationskonferenz (KoK)

Main-Kinzig-Kreis

Amt für soziale Förderung und Teilhabe
Gesundheitsamt, Psychiatriekoordinator
Jugendamt

Stadt Hanau

Amt für soziale Prävention

LWV Hessen

Vom LWV zu entsendende Vertretung

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifend:		
Kooperationskonferenz (KoK)	2x jährlich	Siehe Anlage 1
GPV Steuerung	6x jährlich	LWV, MKK, Leistungserbringer Aufgenommen sind: - Haus am Burgberg - SHK - IB Gettenbach - EUTB - Angehörigen
Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahren PiT im MKK (Befristet zunächst bis 31.03.2022):	6 x jährlich. (Einladung durch LWV vor GPV Steuerung)	Teilnehmer: GPV Steuerung Aidshilfe Hanau Altenzentrum Rodenbach Pflegeheim Meerholz Haus Ysenburg
Zielgruppenspezifische Gremien / Qualitätszirkel / Konferenzen:		
AK Suchthilfeplanung	ca. 4 x jährlich	LWV, MKK Anbieter
Gerontopsychiatrischer Verbund	ca. 4 x jährlich	MKK und Anbieter
Psychiatriebeirat	2 x jährlich	LWV, MKK, Leistungserbringer
Regionalkonferenz Geistige Behinderung	2x Jährlich	LWV: MKK: Amt für soziale Förderung und Teilhabe 4 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hanau: Amt für soziale Prävention